



GOOD TO KNOW & PREISE | Gut & Güter

St.Gallen, im September 2025

Ganz egal, wer was wie bei uns veranstalten möchte: Mit Gut & Güter gehts easy und blitzschnell. Machs gemeinsam mit uns, mit Eventprofis, Schritt für Schritt, für ein gutes Bauchgefühl, ohne Lampenfieber, wenn der Tag da ist. Und dann lehne dich zurück. Hier für dich noch unsere Preise und ein paar «good to know's». Du hast Fragen, findest hier aber keine Antworten? Ein E-Mail genügt.

Räume & Plätze

Gut & Güter pro Stunde bis 5 Stunden danach Tagespauschale Dinner bis 150 Personen, Flying Dinner bis 300 Personen	CHF 200.–
Konzerthalle pro Stunde bis 5 Stunden danach Tagespauschale bis 450 Personen, inklusive Bühne	CHF 200.–
Terrasse gedeckt pauschal	CHF 200.–
Erweiterter Vorplatz pauschal	CHF 1000.–

Bewilligungen & Ordnung

Die Nutzung der Terrasse und des Vorplatzes ist mit gewissen Auflagen verbunden. Die Bedienung der Gäste darf nur bis 22 Uhr stattfinden, der Aufenthalt ist bis 24 Uhr möglich. Nach 24 Uhr muss der KUGL-Eingang genutzt werden.

Catering & Service

Wir offerieren dir gern einen Vorschlag für Food & Beverage und nehmen selbstverständlich Rücksicht auf Vegetarier:innen, Veganer:innen und Gäste mit Allergien und Unverträglichkeiten. Die „Pfefferbeere AG“ ist unser Vertragspartner in Sachen Food-Catering. Im Falle einer Ausnahme mit einem anderen Caterer entsteht ein Zapfengeld von CHF 3'500.00 exkl. MwSt. Die Bar kann nicht gemietet und selber betrieben werden, sie wird immer durch Gut & Güter bedient.

Deko

Je nach Event verleiht eine Dekoration mit Blumen und anderen stilvollen Arrangements dem Raum zusätzlichen Charme.

Unsere Partner:innen könnten dafür die ideale Wahl sein; YEOON, FLOWERLOVE



Bestuhlung & Ausstattung

Der Raum ist begrünt und Folgendes ist an Ausstattung in der Raummiete enthalten: Steh-, Bistro und Hochtische, eine Rollbar, Paletten-Lounge oder Tische fürs Buffet.

Festtisch und Festbänke pro Einheit	CHF	12.-
Runde Tische pro Einheit	CHF	25.-
Eckige Tische pro Einheit	CHF	25.-
Stühle pro Einheit	CHF	1.-
Podeste pro Einheit	CHF	20.-
Flipchart pro Einheit	CHF	20.-
Trennwände pro Einheit	CHF	20.-

Technik

Soundsystem Podium pauschal inklusive 2 Kabelmikrofone für einen Speech	CHF	150.-
DJ Setup pro Einheit CDJs, Turntables, Mixer	CHF	110.-
Handmic Funk pro Einheit	CHF	66.-
Headset Funk pro Einheit	CHF	140.-
CatchBox Funk pro Einheit	CHF	80.-
Beamer pauschal	CHF	60.-
Leinwand pauschal	CHF	100.-

Für weiterführende technische Anforderungen und Wünsche, wie Live Shows, Netzwerke oder Lichtinstallationen sind wir gerne für dich da.

Spiele & Unterhaltung

Spiele sind ein Hit bei Firmenevents und bringen Schwung in die Veranstaltung. Ob Heisser Draht, Tischfussball, Poker, Bullriding oder Interaktive Spiele wie [LÜ Mobile](#) – wir organisieren es für euch.

Auf Wunsch können wir für euch Agentur- und Künstlerkontakte in den Genres Comedy, Musik und Unterhaltung herstellen. Fragt uns gerne an.



Gut & Güter Personal

AVOR pauschal	CHF 150.–
Konzept & Planung pro Stunde & Person	CHF 65.–
Auf- & Abbau pro Stunde & Person	CHF 65.–
Bar- und Servicepersonal pro Stunde & Person	CHF 55.–
Techniker für Sound & Licht pro Stunde	CHF 80.–
Reinigung pro Stunde	CHF 55.–
Security pro Stunde & Person	CHF 80.–

Bar- und Servicepersonal im Getränkepreis inbegriffen.

Ab 23 Uhr pro angefangene Stunde und Mitarbeiter*in CHF 55.–

Allgemein

Fehlt dir etwas an Informationen? Melde dich gern bei uns.

Alle Preise verstehen sich exkl. 8,1 MwSt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Projektikum AG

1. Anwendungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Projektikum AG und ihren Vertragspartnern.

2. Mietverträge mit der Projektikum AG

2.1 Mietverträge

Eine Anpassung im Mietvertrag bedarf immer einer schriftlich Änderung mit Unterschrift. Die Projektikum AG stellt das gemietete Objekt zur vereinbarten Zeit in intaktem Zustand dem Veranstalter zur Verfügung. Eine vom Kunden bestätigte Offerte gilt ebenfalls als Mietvertrag und unterliegt den AGBs der Projektikum AG.

2.2 Offerten

Offerten werden immer schriftlich per Mail zugestellt und bei Bedarf, z.B. Änderung der Mietsache oder Menge, angepasst zugestellt. Im Gegensatz zu Mietverträgen können Änderungen jedoch auch per Mail nach Unterzeichnung noch mitgeteilt werden und sind dann für beide Seiten bindend.

Preisvariable von 10 % Preisgestaltung Die in unseren Angeboten angegebenen Preise verstehen sich als Richtpreise. Der endgültige Rechnungsbetrag kann innerhalb einer Spanne von $\pm 10\%$ vom im Angebot genannten Betrag variieren.

Die Preisvariable kann sich ergeben aus: Änderungen im Leistungsumfang (z. B. zusätzlicher Aufwand, geänderte Spezifikationen). Schwankungen bei Drittanbieter-Kosten (z. B. Lizenzgebühren, Materialpreise). Unvorhersehbaren Ereignissen, die den Projektaufwand beeinflussen (z. B. gesetzliche Änderungen, höhere Steuerbelastungen).

Durch Unterzeichnung des Angebots bzw. durch Annahme der Offerte erklärt sich die Kund*in mit der Möglichkeit einer Preisabweichung von bis zu 10 % einverstanden.

Sollte die Preisabweichung die 10%-Marke überschreiten, wird das Projekt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung beider Parteien fortgeführt.

2.3 Kooperationsverträge

Die Projektikum AG stellt das benötigte Equipment zur vereinbarten Zeit in intaktem Zustand dem Mieter zur Verfügung.

Der Kooperationspartner ist Veranstalter und hat alle damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

3. Zahlungsbedingungen

Gastspiel- Kooperations- und Mietverträge gelten als Schuldanererkennung. Sie verpflichten die Vertragspartner zur Zahlung des vereinbarten Betrages. Das vereinbarte Entgelt wird 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Schuldner gerät nach Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug hat der säumige Schuldner entsprechende Zinsen von 5% p.a. zu bezahlen.

4. Akontozahlung

Die Projektikum AG behält sich vor eine Akontozahlung in Höhe von 80% der offerierten Kosten zu verlangen. Die Akontozahlung muss spätestens 7 Tage nach Vertragsabschluss auf dem Konto der Projektikum AG gutgeschrieben worden sein.

5. Schadenersatz und Haftung

Nichterfüllung und Vertragsrücktritt

5.1 Projektikum AG

Die Projektikum AG schliesst jede Haftung, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, sowie Schadenersatzansprüche gegen die Projektikum AG und allfällige Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen aus. Die Projektikum AG haftet insbesondere nicht für indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden des Vertragspartners. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung, beispielsweise für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht.

5.2 Mieter

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Für allfällige Schäden während der Mietdauer haftet der Mieter, soweit nicht seine Haftpflichtversicherung für den verursachten Schaden aufkommt. Die Schadensregulierung mit dem eigenen Haftpflichtversicherer des Mieters ist Sache des Mieters.

Tritt der Mieter von einem geschlossenen Vertrag zurück stellt die Projektikum AG folgende Kosten in Rechnung:

Bis 61 Tage vor Anlass:
Die entstandenen Kosten werden verrechnet

60 – 31 Tage vor dem Anlass:
50% der vereinbarten Leistung

30 – 14 Tage vor dem Anlass:
75% der vereinbarten Leistung

13 – 0 Tage vor dem Anlass:
100% der vereinbarten Leistung

6. Gastronomie

Die Projektikum AG ist bestrebt, seinen Gästen eine einwandfreie Bedienung zu gewährleisten. Wird die Bar oder Gastronomie im allgemein gemietet, muss deshalb zwingend unser Personal engagiert werden. Die Kosten dafür werden in der Offerte ausgewiesen.

7. Künstler

Erscheinen Künstler aus eigenem Verschulden nicht zum Auftritt, fällt ihre Gage dahin und sie sind zu einer Konventionalstrafe von 50% der vereinbarten garantierten Nettogage verpflichtet.

8. Höhere Gewalt

Oben genannte Haftungsregeln sind nicht anwendbar für Vertragsbrüche, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. In solchen Fällen wird der Vertrag hinfällig.

Unter höherer Gewalt wird unter anderem folgendes verstanden: Behördlich angeordnete Schliessungen und Verbote, Beschädigungen der Lokalität und der Technik zufolge Brand- oder Unwettereinflüssen, etc.

9. Künstlerische Freiheit

Alle in den Räumen der Projektikum auftretenden Künstler, sind in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei, sofern sie nicht gegen die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere der Bestimmungen des Antirassismus Gesetz verstoßen. Dies gilt auch für alle anderen Formen der Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat eine Konventionalstrafe von CHF 5000.—zur Folge. Die Projektikum AG hat darüber hinaus jederzeit das Recht, die Wiederherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Zustandes zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10. Versicherungen / Bewilligungen

Ohne anderslautende Vereinbarung ist die Projektikum AG für den notwendigen Versicherungsschutz in Bezug auf Sach- und Personenschäden verantwortlich, die Ausnahme bilden Eigentum, Künstler und das Personal des Mieters.

Die Projektikum AG hat alle nötigen Bewilligungen eingeholt. Sind für Veranstaltungen, die ein Mieter in den Räumen der Projektikum AG durchführen will, ausserordentliche gewerbepolizeiliche oder ähnliche Bewilligungen vonnöten, ist es die Aufgabe des Mieters die entsprechenden Bewilligungen einzuholen.

11. SUIISA-Gebühren und Quellensteuern

Kommt es während einer Veranstaltung zu musikalischen Darbietungen im Sinne der von der SUIISA geregelten Sachverhalte, kommt der Veranstalter der SUIISA-Meldepflicht nach und übernimmt die entsprechenden Gebühren. Sind ausländische Künstler an der Darbietung beteiligt, so ist es Sache des Veranstalters, diese zu melden und der Quellensteuerpflicht nachzukommen.

12. Vertragsänderungen

Allfällige vertraglich vereinbarte anderslautende und den AGB widersprechende Abreden gehen den allgemeinen Bestimmungen in den AGB vor. Im Übrigen gelten aber die Bestimmungen in den AGB unverändert. Abweichende Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

13. Gerichtsstand

Auf die vorliegenden AGB und die Verträge der Projektikum AG ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle entstehenden rechtlichen Ansprüche ist St. Gallen.

PROJEKTIKUM AG, St.Gallen, 2025